

## STADT USTER

### Reglement für die Benützung der Sporthalle

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Stadt Uster überlässt nichtstädtischen Schulen, Vereinigungen, Verbänden, Gesellschaften und Gruppen die Sporthalle Buchholz zur Benützung.
Bewilligung	Art. 2 Die Benützung bedarf einer Bewilligung des Vereins IG Sportanlagen. Eine Bewilligung wird in der Regel nur an Gruppen von mindestens 10 Personen erteilt. Ortsansässige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.
Benützungsgruppen	Art. 3 Folgende Benützergruppen werden unterschieden: - Ustermer Vereine und Gruppierungen - Auswärtige Vereine und Gruppierungen - Ustermer professionelle Veranstalter - Auswärtige professionelle Veranstalter
Bewilligungsdauer	Art. 4 Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Kalenderjahres oder Teile davon erteilt. An Samstagen und an Sonntagen werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Halbjahresbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Aenderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um die entsprechende Periode verlängert. Der Verein IG Sportanlagen behält sich vor, in dringenden Fällen wie Einquartierung, Aushebung, Zivilschutzübungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Bauarbeiten die Bewilligung vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benützergruppen rechtzeitig durch den Verein IG Sportanlagen informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

Gesuch	Art. 5 Gesuche für die Benützung der Sporthalle sind in der Regel einen Monat vor dem Anlass schriftlich dem Verein IG Sportanlagen einzureichen.
Benützungszeiten	Art. 6 Die Sporthalle kann grundsätzlich an Werktagen von 06.00 - 23.00 Uhr, am Samstag und Sonntag bis 24.00 Uhr benützt werden. An Feiertagen sowie 1. Mai und 1. August bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen regelt der Verein IG Sportanlagen im Einzelfall. Für die Benützungszeiten während den Schulferien gelten spezielle Regelungen.
Gebührenpflicht	Art. 7 Für die Benützung der Sporthalle ist eine Gebühr zu entrichten.
Benützungsgebühren	Art. 8 Die Benützungsgebühren bemessen sich nach der Benutzergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benützung sowie der Art der Anlage. Sie decken einen Anteil der Energie-, der Wartungs- und der Unterhaltskosten der Anlagen. Die Gebühren sind im Gebührentarif für die Benützung der Sporthalle festgelegt. Sie werden aufgrund der Teuerung und struktureller Aenderungen periodisch angepasst. Der Verein IG Sportanlagen kann für Veranstaltungen von mehr als einem Tag (einschliesslich Auf- und Abbauarbeiten) eine Pauschalgebühr festlegen.
Benützergruppen/ Faktoren	Art. 9 Für sportliche Nutzung der Sporthalle gelten für die einzelnen Benützergruppen die nachfolgenden Faktoren: - Ustermer Vereine und Gruppierungen            Faktor 1 - Auswärtige Vereine und Gruppierungen        Faktor 2 - Ustermer professionelle Veranstalter          Faktor 3 - Auswärtige professionelle Veranstalter        Faktor 4 - für Jugendliche gilt                                Faktor 0.5
Benützungseinheit:	Art. 10 Die Benützungsgebühr ist bei Dauerbelegungen auf eine Benützungsdauer von 1 1/2 Stunden ausgerichtet.

# STADT USTER

## Gebühren Sporthalle Buchholz

FAKTOREN	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ustermer Vereine + Gruppierungen</li> <li>• Dito, Jugendliche bis 20 Jahre</li> </ul>	<p><b>Faktor 1</b> <b>Faktor 0.5</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswärtige Vereine + Gruppierungen</li> <li>• Dito, Jugendliche bis 20 Jahre</li> </ul>	<p><b>Faktor 2</b> <b>Faktor 0.5</b></p>
Ustermer professionelle Veranstalter	<b>Faktor 3</b>
Auswärtige professionelle Veranstalter	<b>Faktor 4</b>

Buchholz - Training	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	Gymnastik Raum
pro 1 ½ Std.	50.--	100.--	150.--	30.--
Lager p. Woche 08.00-17.00h max. 6 Tage	250.--	500.--	750.--	200.--
Training à 1 ½ Std. p. Woche für 1 Jahr (Ende vor 20.00h)	300.--	600.--	900.--	250.--
Training à 1 ½ Std. p. Woche für 1 Jahr (Ende nach 20.00h)	500.--	1'000.--	1'500.--	400.--

Buchholz - Anlässe	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle	Gymnastik Raum
Wettkampf pro 1 ½ Std.	50.--	100.--	150.--	30.--
bis 9 Std. pro Tag	250.--	500.--	750.--	150.--
über 9 Std. pro Tag	350.--	700.--	1'050.--	210.--
Presseraum	gratis	gratis	gratis	
Küche/Buffet				

### Rechnungsstellung

#### Art. 11

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Verein IG Sportanlagen. Im Rechnungsbetrag ist bei steuerpflichtigen Gebühren die Mehrwertsteuer enthalten.

Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Benützungsg Gebühr pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien- und Feiertage, an welchen die Anlagen geschlossen sind, wird kein Abzug gewährt.

### Pflichten der Benützergruppen

#### Art. 12

Die Benützergruppen verpflichten sich, der Hausordnung und den Weisungen des Vereins IG Sportanlagen und des zuständigen Hauswarts Folge zu leisten sowie den Gebäuden, Garderoben, Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Verein IG Sportanlagen zu melden. Die Halle darf nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder mit Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Das Verwenden von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten. Für die Zwei- und Dreifachhallen trifft der Verein IG Sportanlagen Sonderregelungen.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle oder Mobiliar bewirken, sind untersagt.

Turn- und Spielgeräte sind nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen. Hallen, Garderoben, Geräteraume und Plätze sind sauber und besenrein geräumt zu verlassen.

Der Verein IG Sportanlagen kann, insbesondere für nichtsportliche Anlässe, besondere Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung erfordert.

### Garderoben

#### Art. 13

Die Umkleide- und Duschräume werden vom Verein IG Sportanlagen zugeteilt. Die Spieler und Spielerinnen sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen.

### Vereinsmaterial

#### Art. 14

Geräte und Material dürfen in der Sporthalle nur mit Bewilligung des Hauswarts oder des Vereins IG Sportanlagen aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

### Werbung

#### Art. 15

Die Organisatoren bzw. die Organisatorinnen von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben.

Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Parkieren	Art. 16 Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.
Hunde	Art. 17 Das Mitführen von Hunden in der Sporthalle ist verboten.
Aufsicht	Art. 18 Die Aufsicht über die Sporthalle führt der Verein IG Sportanlagen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und den Unterhalt der festen und beweglichen Turn- und Sportgeräte und berät Fachstellen in betrieblicher und sportfunktioneller Hinsicht. Er erteilt die Benützungsbewilligungen und entscheidet über Ausnahmeregelungen.
Betrieb und Wartung	Art. 19 Für den Betrieb und die Wartung der Sporthalle ist der Verein IG Sportanlagen zuständig. Er wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements. Den Weisungen der vom Verein IG Sportanlagen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
Haftung	Art. 20 Für Beschädigungen an Gebäuden, Plätzen und Mobiliar haften die Benützer und Benützerinnen. Für Schäden an Personen (Benützer und Benützerinnen oder Zuschauer und Zuschauerinnen), für Sachschäden oder Diebstahl an deren Eigentum, haftet der Verein IG Sportanlagen nicht.
Versicherung	Art. 21 Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren bzw. Organisatorinnen.

## II. Sporthalle Buchholz

Nicht sportliche Veranstaltungen	Art. 22 Die Sporthalle kann ausnahmsweise auch für andere Veranstaltungen, insbesondere für Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen und Konzerte vermietet werden.
Benützungsvorschriften	Art. 23 Das Öffnen und Schliessen der Hallen, die Bedienung der faltwand sowie das Ein- und Ausschalten der Regiekabine und der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch den Verein IG Sportanlagen und den dafür instruierten Personen.
Kiosk/Cafeteria	Art. 24 Der Kiosk und die Cafeteria sind nur bei Publikumsanlässen geöffnet.

## III. Schlussbestimmungen

Sanktionen	Art. 25 Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Verein IG Sportanlagen nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.
Inkrafttreten	Art. 26 Das Reglement für die Benützung der Sporthalle tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Uster, 11. November 1997

STADTRAT USTER

regle